

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
für den Gemeinderaum "Alte Schule"
in Seth, Hauptstraße

1. Der Gemeinderaum Seth ist eine Einrichtung der Gemeinde Seth für ihre Bürger. Es steht kostenlos allen örtlichen Parteien, Vereinen, Vereinigungen und solchen Gruppen zur Verfügung, die von der Gemeindevertretung als förderungswürdig angesehen werden.
2. Ausgeschlossene Veranstaltungen
Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden.
3. Die Räumlichkeiten können für Versammlungen, Sitzungen, Vorführungen, Vorträge, offizielle Empfänge und dergl. benutzt werden, sofern nicht zu befürchten ist, daß die Nutzung zu einer Beschädigung der Räumlichkeiten oder des Inventars führt.
4. Bei Jugendveranstaltungen muß während der gesamten Zeit ein verantwortlicher Leiter oder Leiterin anwesend sein. Die Verantwortlichen müssen volljährig sein oder einen Jugendgruppenleiterausweis besitzen.
Bei Jugendveranstaltungen ist die Ausgabe von alkoholischen Getränken verboten.
5. Private Veranstaltungen von Sether Einwohnern können ebenfalls zugelassen werden, z. B.
Geburtstage
Hochzeiten, Hochzeitstage ab Silberhochzeit
Trauerfeiern,
Taufen,
Jubiläen ab 25. Jahr
Konfirmationen

Hierfür wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
Diese wird in der Entgeltsatzung geregelt.

Es wird eine Kautions von 200,-- DM erhoben, die bei Schlüsselübergabe zu zahlen ist. Die Kautions wird zurückgezahlt, wenn keine Beschädigung des Mobiliars und der sonstigen Einrichtung festgestellt wird.
6. Veranstaltungen sollen grundsätzlich spätestens um 23.00 Uhr enden. Ausnahmen müssen bei der Terminabsprache vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin genehmigt werden.
Kommerzielle Veranstaltungen unterliegen gesonderten Vereinbarungen.
7. Der Gemeinderaum kann nur mit Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Seth benutzt werden. Die verantwortlichen Leiter der Veranstaltungen holen vor Beginn der Veranstaltung den Schlüssel ab.

Schlüsselvergabe und Terminabstimmung werden von einer beauftragten Person wahrgenommen.

Vertretungsweise steht der Sozial- und Kulturausschußvorsitzende/die Sozial- und Kulturausschußvorsitzende zur Verfügung.

Die Zustimmungspflicht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird hierdurch nicht berührt.

Nach Ende der Veranstaltung schalten die verantwortlichen Leiter das Licht aus und schließen alle Räume ab. Der Schlüssel muß spätestens am nächsten Tag wieder abgegeben werden.

Die Schlüsselerückgabe und Abnahme muß nach Absprache mit der beauftragten Person im Gemeinderaum erfolgen. Die Räumlichkeiten sind in einem ordentlichen, gereinigten Zustand zu übergeben.

Tische und Stühle sind gemäß Bestuhlungsplan wieder aufzustellen.

8. Für Schäden an Gebäude, Einrichtung und Geräten haften die Benutzer in voller Höhe. Schäden sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder der beauftragten Person unaufgefordert mitzuteilen.
9. Die Gemeinde Seth haftet nicht, wenn bei der Benutzung des Gemeinderaumes eine Person verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Sie haftet ebenfalls nicht bei Diebstahl.
10. Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
11. Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seth, den 18. Sept. 1992





1. stellv. Bürgermeister